

Satzung der Stadt Wettin-Löbejün
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“
und „Westliche Fuhne Ziethe“
- Gewässerumlagesatzung -

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 27.03.2014 (Beschluss-Nr. 314-37/14/SR) folgende Gewässerumlagesatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün ist auf Grund der Festlegungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Untere Saale“ und „Westliche Fuhne Ziethe“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft hat die Stadt Wettin-Löbejün an die unter Abs. 1 genannten Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Wettin-Löbejün als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den unter § 1 Abs. 1 genannten Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gebiet der Stadt gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides, Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden, Grundstücks ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid und kann mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernisbeitrag. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Stadt Wettin-Löbejün am Verbandsgebiet der unter § 1 Abs. 1 genannten Unterhaltungsverbände beteiligt ist.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche jeweils niedrigste Flächen- und Erschwernisbeitragssatz, der von den unter § 1 Abs. 1 genannten Unterhaltungsverbänden festgelegt und gegenüber der Stadt Wettin-Löbejün per Bescheid festgesetzt wird. Die Verwaltung ist verpflichtet, aus den jährlichen Beitragsbescheiden der Unterhaltungsverbände, den jeweils niedrigsten Beitragssatz zu ermitteln und als Umlagesatz zu verwenden.
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 2,50 EURO je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (3) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der unter § 1 Abs. 1 genannten Unterhaltungsverbände in der Stadt Wettin-Löbejün zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wettin-Löbejün binnen eines Monats, schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Wettin-Löbejün ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 6 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die, für die Erhebung und Bemessung der Umlage, notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsregelung

- (1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der, sich aus dieser Satzung ergebenden, Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger für das Land Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wettin-Löbejün zulässig.
- (2) Die Stadt Wettin-Löbejün darf die, für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen, personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschaft-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wettin-Löbejün, den 31.03.2014

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Ausfertigungsvermerk:

Die, durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 27.03.2014 (Beschluss-Nr.: 314-37/14/SR) beschlossene Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Westliche Fuhne Ziethe“ - Gewässerumlagesatzung - wurde durch die Bürgermeisterin am 31.03.2014 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 01.04.2014

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 27.03.2014 (Beschluss-Nr. 314-37/14/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 31.03.2014 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Westliche Fuhne Ziethe“ - Gewässerumlagesatzung - ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 4, Ausgabe Nr. 4 vom 16.04.2014 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 01.04.2014

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -